
**Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Aufnahmereglement) ¹**

(Änderung vom 4. Juli 2007)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz beschliesst:

I.

Das Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Aufnahmereglement) vom 13. September 2002² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Aufnahmekommission

¹ Die Direktionskonferenz setzt eine Aufnahmekommission ein, die sich aus Dozierenden der Teilschulen der PHZ und einer angemessenen Vertretung der Abberschulen zusammensetzt.

² Die Aufnahmekommission

- a) ist zuständig für die gemeinsame Planung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens an allen Teilschulen der PHZ,
- b) steht der Direktion PHZ in Fragen der Aufnahmepraxis beratend zur Verfügung und
- c) kann der Direktion PHZ bezüglich konkreter Aufnahmen Anträge stellen.

³ Die Direktionskonferenz regelt die Organisation und die Zusammensetzung der Aufnahmekommission in einem Geschäftsreglement.

Art. 3 Termine und Fristen

Die Direktion legt die Termine für die Anmeldung zum Studium, für die Anmeldung zur Eintrittsprüfung sowie für die Durchführung der Eintrittsprüfung fest und publiziert sie in allen Konkordatskantonen.

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Anmeldung zum Studium an der PHZ ist an die Direktion zu richten.

Art. 6 Aufnahmevoraussetzungen Studiengang Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe

¹ Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/ Unterstufe und für die Primarstufe setzt eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, den Abschluss einer Fachhochschule, eine anerkannte Berufsmaturität mit einer Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK oder eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik voraus.

- ² Kandidatinnen und Kandidaten, die über
- einen anerkannten Fachmittelschulabschluss mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
 - ein Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS),
 - ein Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
 - eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Gesundheit, Soziales, Kommunikation und Information (Angewandte Linguistik), Gestaltung und Kunst, Musik und Theater oder Angewandte Psychologie mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung oder
 - einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung verfügen,
- werden zur Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe zugelassen, sofern sie vor Studienbeginn ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss Art. 7 bis 11 mit einer Eintrittsprüfung als Äquivalenzabschluss zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik bestehen.

Art. 6^{bis} Aufnahmevoraussetzungen Studiengang Sekundarstufe I

¹ Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I setzt eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe, den Abschluss einer Fachhochschule oder eine anerkannte Berufsmaturität mit einer Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK voraus.

- ² Kandidatinnen und Kandidaten, die über
- eine Fachmaturität,
 - einen anerkannten Fachmittelschulabschluss mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
 - eine Berufsmaturität oder
 - einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung verfügen,
- werden zur Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I zugelassen, wenn sie ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss Art. 7 bis 11 bestehen und damit einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Eintrittsprüfung vor Beginn des Studiums ausweisen. Der Fächerkanon und das Niveau der Eintrittsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.

Art. 6^{ter} Aufnahmevoraussetzungen Studiengang Schulische Heilpädagogik

¹ Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik setzt ein anerkanntes Diplom (Bachelor- beziehungsweise Master-Abschluss) für den Unterricht an Regelklassen der Vor- oder Volksschulstufe voraus.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor-Diploms in einem verwandten Studienbereich können zur Ausbildung zum Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik zugelassen werden. Diese Personen müssen vor Studienbeginn oder während des Studiums ergänzend theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen erbringen, welche für den Unterricht an Regelklassen befähigen.

Art. 6^{quater} Aufnahme mit Karenzfrist

Wer an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder vergleichbaren Lehrerbildungsinstitution infolge Nichtbestehens von Prüfungen endgültig vom Weiterstudium ausgeschlossen wurde, wird erst nach einer zweijährigen Karenzfrist zum Studium an die PHZ zugelassen.

Art. 6^{quinquies} Aufnahmeentscheid

Die Direktorin oder der Direktor entscheidet über die Aufnahme in eine Grundausbildung an der PHZ. Die Aufnahmekommission kann bezüglich konkreter Aufnahmen Anträge stellen.

Art. 8 Abs. 1 und 4

¹ Mit allen Bewerberinnen und Bewerbern ohne gymnasiale Maturität oder Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik wird ein Beratungs- und Zuweisungsge-
spräch durchgeführt.

⁴ Die Direktion erlässt unter Einbezug der Teilschulen und der Abgeberschulen verbindliche Richtlinien über die Anerkennung der Vorleistungen in einzelnen Fachbereichen.

Art. 9 Vorbereitungskurse

Die Direktion sorgt für die Durchführung von Vorbereitungskursen. Sie arbeitet dabei nach Bedarf mit geeigneten Schulen zusammen.

Art. 10 Überschrift und Abs. 1 bis 4, Abs. 5 (neu)
Eintrittsprüfung

¹ Voraussetzungen für die Zulassung zur Eintrittsprüfung sind

- a) der Besuch der gemäss Artikel 7 festgelegten Vorbereitungskurse und
 - b) das Ablegen der in den Vorbereitungskursen verlangten Leistungsnachweise.
- Die bisherigen Abs. 1 bis 4 werden zu Abs. 2 bis 5.

Art. 11 Überschrift und Abs. 1 und 2
Bestehen des Aufnahmeverfahrens und der Eintrittsprüfung

¹ Das Aufnahmeverfahren gilt als bestanden, wenn die im Zuweisungsentscheid festgelegten Vorbereitungsmodule oder -kurse besucht und die Eintrittsprüfung mit mindestens genügenden Ergebnissen absolviert wurde. Das Aufnahmeverfahren als Ganzes kann nicht wiederholt werden.

² Wer von den obligatorischen Fächern (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache und ein naturwissenschaftliches Fach) maximal zwei Fächer beziehungsweise von der Gesamtprüfung maximal drei Fächer nicht bestanden hat, kann die Eintrittsprüfung wiederholen. Die Wiederholung muss spätestens im darauf folgenden Jahr absolviert werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

Titel vor Art. 12
III. Immatrikulation

Art. 12
wird aufgehoben.

Art. 14^{bis} Übergangsregelung

¹ Bewerberinnen und Bewerber, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 3. Juli 2006 bereits in einer Fachmittelschulbildung mit dem Ziel Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik befanden, werden auch dann zur Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe gemäss Art. 6 Absatz 1 zugelassen, wenn die Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt wird.

² Personen, die über ein von der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) anerkanntes altrechtliches Lehrdiplom verfügen, werden bis und mit Studienbeginn Herbst 2015 zum Studium in Schulischer Heilpädagogik zugelassen.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Im Namen des Konkordatsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Christoph Mylaeus-Renggli

¹ SRSZ 631.510.3.

² GS 20-274.